

## **Festlegung der Datenerhebung zur Weiterentwicklung der Qualitätsregulierung hinsichtlich der Netzuverlässigkeit, der Netzleistungsfähigkeit und der Netzservicequalität im Strombereich (GBK-24-02-1#5)**

- 1 Die Große Beschlusskammer Energie hat auf der Grundlage von § 29 Absatz 1 in Verbindung mit § 21a Absatz 3 Satz 3 Nummer 11 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) am 03. Februar 2025 ein Verfahren zur Festlegung der Datenerhebung zur Weiterentwicklung der Qualitätsregulierung eingeleitet.
- 2 Mit der fortschreitenden Energie- und Wärmewende, dem dadurch bedingten Zubau und Anschluss von Anlagen zur dezentralen Einspeisung von erneuerbaren Energien, sowie der zunehmenden Integration von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen nach § 14a EnWG (zum Beispiel Wallboxen und Wärmepumpen), aber auch von Großverbrauchern wie Großwärmepumpen oder Ladeparks, haben sich die Herausforderungen für die Elektrizitätsverteilternetzbetreiber massiv verändert und werden sich weiter verändern. Sowohl die steuerbaren Verbrauchseinrichtungen nach § 14a EnWG als auch die Großverbraucher und die dezentralen Erzeugungsanlagen sind von allen Netzbetreibern und auch in den niedrigen Spannungsebenen vor Ort zügig an ihr Netz anzuschließen. Dabei sind schnelle und massengeschäftstaugliche Anschlussverfahren zur Verfügung zu stellen. Zugleich müssen kritische Netzsituationen, unabhängig von der Fahrweise der Netznutzer, jederzeit vermieden werden. Diese veränderten Anforderungen führen dazu, dass ein sicherer Netzbetrieb immer mehr Herausforderungen mit sich bringt und so auch immer wichtiger wird. Dabei ist eine ausreichende Digitalisierung insbesondere der Elektrizitätsverteilternetze und die Beobachtbarkeit und gegebenenfalls Steuerbarkeit von Anlagen im Verteilernetz auch für den sicheren Betrieb der Übertragungsnetze und damit die Systemstabilität notwendig. Auch Anbieter vielfältiger Geschäftsmodelle, die sich über die Grenzen von Netzgebieten erstrecken, sind auf eine ausreichende Digitalisierung zur Integration der neuen Akteure in den Strommarkt angewiesen. Die Netzbetreiber müssen daher in der Lage sein, ihre gesetzlichen Verpflichtungen auch vor dem Hintergrund der wachsenden Herausforderungen der Energiewende zu erfüllen. Um diesen erheblichen Anforderungen, die sich nicht mehr auf einzelne Netze beschränken werden, gerecht zu werden, ist aus Sicht der Bundesnetzagentur ein auf Indikatoren basierendes Anreizsystem sinnvoll, welches die Ziele der Energie- und Wärmewende im Regulierungssystem verankert.
- 3 Das eingeleitete Festlegungsverfahren zur Datenerhebung dient dazu, Daten für die entsprechende Weiterentwicklung der Qualitätsregulierung zu erheben. Mithilfe der erhobenen Daten sollen ein geeigneter Datensatz, geeignete Indikatoren und Kennzahlen ermittelt, netzbetreiberindividuelle Kennzahlenwerte abgeleitet und eine Methode entwickelt werden, mit welcher die identifizierten Indikatoren gegebenenfalls auch mit finanziellen Anreizen belegt werden können.

- 4 Entsprechend regelt die Festlegung zur Datenerhebung die verpflichtende Übermittlung der im Erhebungsbogen zur Qualitätsregulierung enthaltenen Daten durch alle Elektrizitätsverteilernetzbetreiber im Rahmen und in der Form der jährlichen Datenerhebung zum Monitoring der Bundesnetzagentur und des Bundeskartellamts. Auch die Konsultation des Erhebungsbogens und die aufgrund dieser Festlegung durchzuführende Datenerhebung selbst erfolgen im Rahmen des jährlichen Monitorings. Da dem jährlichen Monitoring eine jährliche Datenerhebung zugrunde liegt, bestehen bereits etablierte Prozesse, die allen Netzbetreibern bekannt sind. Die Netzbetreiber sind alle bereits auf der Datenübermittlungsplattform Monitoring Energie (MonitoringEnergieDaten – MonEDa) der Bundesnetzagentur registriert und in der Handhabung geübt. Um eine weitere, separate Datenerhebung bei den Netzbetreibern und damit weitere Bürokratie zu vermeiden, wird für die Datenerhebung zur Weiterentwicklung der Qualitätsregulierung dieser bewährte Prozess genutzt, indem sowohl die entsprechenden Prozessschritte als auch die etablierten Kommunikationswege verwendet werden.
- 5 In den letzten Jahren wurde der Umfang der Datenerhebung zum jährlichen Monitoring erheblich reduziert, um sich auf die wirklich notwendigen Daten zu fokussieren und den Aufwand für die Netzbetreiber zu verringern. Entsprechend konzentriert sich die Bundesnetzagentur auch bei der Datenerhebung zur Qualitätsregulierung nur auf die Daten, die für konkrete Überlegungen zu geeigneten Indikatoren in Frage kommen. Mithilfe dieser Daten sollen die Indikatoren überprüft und Kennzahlen sowie gegebenenfalls Kennzahlvorgaben ermittelt werden. Ist die Methodik entwickelt, stehen auch die Daten fest, die geeignet sind, um die notwendigen, netzbetreiberindividuellen Kennzahlenwerte zu errechnen, damit diese dann veröffentlicht und/oder mit finanziellen Anreizen belegt werden können. Das bedeutet, dass die hier zur Konsultation gestellte Datenerhebung als Grundlage dafür dient, die Weiterentwicklung des Modells für die Qualitätsregulierung auf eine belastbare Datengrundlage zu stellen. In den nachfolgenden Datenerhebungen zur Qualitätsregulierung werden dagegen nur noch die Daten abgefragt werden, die für die Anwendung dieses Modells erforderlich sind. Es ist somit davon auszugehen, dass der Umfang der nachfolgenden Datenerhebungen geringer sein wird.
- 6 Um bei der jetzigen Datenerhebung Doppelabfragen zu vermeiden, wurden verschiedene Abfragen durch die Bundesnetzagentur neu sortiert. So finden sich die Datenabfragen zum Bereich der Digitalisierung nicht mehr im Erhebungsbogen zum jährlichen Monitoring, sondern im Erhebungsbogen zur Qualitätsregulierung. Gleiches gilt beispielsweise auch für einige Fragen aus der bisherigen Abfrage zum Netzausbaubericht. Damit leicht identifiziert werden kann, welche Daten den Netzbetreibern aus den verschiedenen Abfragen bereits bekannt sind, wurden diese im zur Konsultation gestellten Erhebungsbogen entsprechend farbig markiert sowie bei den Definitionen zu den Daten angegeben, aus welchem konkreten Verfahren die abgefragten Daten

bereits bekannt sind. Dabei ist festzuhalten, dass es sich bei den im Erhebungsbogen abgefragten Daten weit überwiegend um Daten handelt, die den Netzbetreibern aus anderen Verfahren bekannt sind.

- 7 Um den Aufwand für die Netzbetreiber weiter zu reduzieren, sind im Erhebungsbogen auch solche Datenfelder farbig markiert, die von bestimmten Netzbetreibern nicht auszufüllen sind, da sie der Bundesnetzagentur schon in anderen Prozessen übermittelt worden sind. Das gilt insbesondere für die Netzbetreiber, die sich bisher im Regelverfahren befunden haben.
- 8 Trotz der Berücksichtigung aller der Bundesnetzagentur bereits vorliegenden Daten ist die Erhebung weiterer Daten zur Weiterentwicklung der Qualitätsregulierung notwendig. Insbesondere die Erhebung der Daten für die letzten drei abgeschlossenen Kalenderjahre ist erforderlich, um eine Entwicklung der Netzbetreiber berücksichtigen zu können. Die Beschlusskammer verkennt nicht, dass die Abfrage trotz der vielfältigen Bemühungen um eine Reduzierung des Datenumfangs umfangreiche Angaben von den Netzbetreibern verlangt. Diese sollten aber auch deshalb mit vertretbarem Aufwand geliefert werden können, weil vielfach lediglich leicht zu beantwortende qualitative Antworten (z.B. über „ja/nein“-Auswahlfelder) erforderlich sind.
- 9 In dieser Datenerhebung werden, ähnlich wie auch in den Datenerhebungen zur Bestimmung des Qualitätselementes hinsichtlich der Netzzuverlässigkeit Strom, Daten zur Netzstruktur erhoben. Die Berücksichtigung von Strukturdaten wird im Rahmen der Weiterentwicklung der Qualitätsregulierung insbesondere von den Netzbetreibern als Mittel zur Ermittlung und Berücksichtigung der Heterogenität sowie gebietsstruktureller Unterschiede der Netzbetreiber gefordert. Die Netzbetreiber seien in unterschiedlicher Weise oder Intensität von den Herausforderungen der Energiewende betroffen. Die Bundesnetzagentur lässt offen, ob oder inwieweit dies für die Festlegung eines Qualitätselements zur Energiewendekompetenz am Ende entscheidend sein wird. Jedenfalls ist die Kenntnis der jeweiligen Strukturen der Netze unerlässlich, um das Vorbringen der Netzbetreiber sinnvoll prüfen und würdigen zu können. Damit dient die Erhebung von Strukturdaten der Sicherstellung belastbarer Ergebnisse.
- 10 Im letzten Expertenworkshop zur Weiterentwicklung der Qualitätsregulierung am 29. Januar 2025 haben Netzbetreiber und Verbände auch vehement eine Normierung der für ein Qualitätselement in Betracht kommenden Parameter gefordert. Die Daten zur Anzahl und installierten Leistung von angeschlossenen EEG-Erzeugungsanlagen, Anschlusszahlen und -leistungen von Verbrauchseinrichtungen und Speichern dienen genau diesem Ziel. Die Informationen stehen in unmittelbarem Zusammenhang mit der Fähigkeit, die bisherigen und weitere Anlagen in das Elektrizitätsverteilernetz zu integrieren. Darüber hinaus lassen sie Rückschlüsse auf gebietsstrukturelle Unterschiede und die Heterogenität zu.

- 11 In unmittelbarem Zusammenhang zur Bewältigung der Herausforderungen der Energiewende, also seiner Energiewendekompetenz, stehen zudem die noch zu erhebenden Angaben zum Digitalisierungsstand eines Netzbetreibers.
- 12 Die erhobenen Daten sollten den Netzbetreibern unabhängig von ihrer Größe bekannt und verfügbar sein. Es handelt sich um Daten, die das jeweilige Netz sowie die Betriebsführung des Netzes betreffen. Es ist daher davon auszugehen, dass gut organisierten Netzbetreibern die abgefragten Daten bereits für eigene Kontroll- und Steuerungszwecke vorliegen. Auch ist davon auszugehen, dass ein energiewendekompetenter Netzbetreiber ein Eigeninteresse an der Verfügbarkeit dieser Daten hat, um den Herausforderungen der Energiewende begegnen zu können.